

Corona-Konjunkturpaket
Was die steuerpolitischen
Hilfsprogramme bringen

Umsatzsteuer
Was bei der erneuten An-
passung zu beachten ist

Hilfen für Kommunen
Ausreichende Unterstüt-
zung oder Trostpflaster?

1 | 2020

EEP-JOURNAL

RISIKO „ZOMBIE-FIRMEN“

WIE SIE IHR UNTERNEHMEN

JETZT SCHÜTZEN



EHLER
ERMER
&
PARTNER

WIRTSCHAFTSPRÜFER | STEUERBERATER | RECHTSANWÄLTE
eingespielt • erstklassig • persönlich

Liebe Mandanten und Geschäftspartner,

auch wenn wir noch weit entfernt von einem Jahresrückblick sind, ist eines schon jetzt klar: Das Jahr 2020 wird in die Geschichte eingehen. Dass ein kleines Virus die Weltwirtschaft komplett durcheinanderbringt, den Reiseverkehr lahmlegt, Europa wieder geschlossene Grenzen beschert und in Zeiten des Fachkräftemangels urplötzlich die Arbeitslosigkeit sprunghaft ansteigen lässt, hätte sich noch vor einem Jahr niemand träumen lassen. Inzwischen haben wir gelernt, mit dem Virus einigermaßen zu leben. Der Mund-Nasen-Schutz ist unser ständiger Begleiter.

Für den deutschen Mittelstand waren die letzten Monate eine aufwühlende Zeit: Selten mussten Unternehmer so schnell auf radikale Veränderungen reagieren. Ganze Geschäftsmodelle standen plötzlich auf dem Prüfstand. Daraus erwuchs aber auch eine große Chance: Viele Unternehmer entwickelten neue Geschäftsideen, trieben die Digitalisierung in ihren Betrieben voran, dachten Prozesse und Unternehmensstrukturen komplett neu. Aus der anfänglichen Schockstarre ist innerhalb kürzester Zeit eine Aufbruchsstimmung geworden, die sich schneller verbreitete als das Virus.

Viel Unterstützung erhielt die Wirtschaft in der Krisenzeit durch die Politik. Es wurden gigantische Hilfspakete geschnürt, um notleidenden Unternehmen unter die Arme zu greifen. Manches davon half tatsächlich weiter, zum Beispiel die ersten Zuschüsse und Darlehen. Bei einigen Maßnahmen ist allerdings fraglich, ob sie ihr Ziel erreichen werden. So sind die neuesten Überbrückungshilfen nach erster Analyse so restriktiv gestrickt, dass zumindest aus unserem Mandantenkreis kaum ein Unternehmen sie nutzen kann. Ein noch größeres Problem stellt die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht dar, die jetzt sogar noch verlängert wurde. Was einigen Betrieben in Schieflage helfen sollte, bedroht nun in Form von „Zombie-Firmen“ auch gesunde Firmen, die bisher eigentlich gut durch die Krise gekommen sind. Wie Sie Ihr Unternehmen bestmöglich vor „Zombie-Firmen“ schützen, lesen Sie im Titelthema des aktuellen „EEP-Journals“. Außerdem haben wir das neueste Corona-Konjunkturpaket der Bundesregierung für Sie analysiert und die wichtigsten Ergebnisse in einem Spezial aufbereitet, wir geben Tipps rund um die in Kürze bevorstehende erneute Anpassung des Umsatzsteuersatzes und informieren über die neuesten Entwicklungen in unserer Kanzlei.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß und Inspiration beim Lesen. Und wenn Sie in das eine oder andere Thema noch tiefer einsteigen möchten, empfehlen wir den EEP-Blog, unseren Podcast und den Wissensspeicher in der EEP-App. Natürlich stehen wir Ihnen auch gern für ein individuelles Beratungsgespräch zur Verfügung – persönlich oder ganz einfach per Videokonferenz.

Es grüßt Sie herzlich
Ihr EEP-Team

INHALTSVERZEICHNIS

04 – 05

TITELTHEMA

Risiko „Zombie-Firmen“:

Warum gesunde Unternehmen jetzt besonders gefährdet sind – und wie sie sich schützen können

06 – 09

SPEZIAL: Corona-Konjunkturpaket

- Hilfsprogramm-Hochkonjunktur:
Das bringen die neuen steuerpolitischen Hilfsprogramme
- Quo vadis, Unternehmertum?
- Endlich Hilfen für Kommunen:
Ausreichende Unterstützung oder Trostpflaster?
- Chance in der Krise:
Leichter Zugang zu Mitarbeiterkapitalbeteiligungen bei Start-ups

10 – 11

SPEZIAL: Anpassung des Umsatzsteuersatzes

- Erneute Umstellung:
Nach der Senkung ist vor der Erhöhung
- Alte Verträge, neuer Steuersatz:
Die Krux mit dem Bruttopreis

12 – 15

INSIDE

- EEP-Expertise gefragt: Erstes Webinar gemeinsam mit der IHK zum Lieferkettenmanagement
- Neu im Team
- Jubiläen
- Unternehmensgründung leicht gemacht
- Digital Services: EEP rüstet weiter auf
- Qualität zertifiziert
- Kommunale Geleitzüge: Gemeinsam mehr erreichen
- Neue Azubis
- Glückwünsche
- EEP gratuliert
- Blog, Podcast, App: Hier gibt es noch mehr exklusiven Content für Unternehmer

Impressum

HERAUSGEBER
EHLER ERMER & PARTNER

Wrangelstraße 17–19 / 24937 Flensburg
Fon: 0461 8607-0 / Fax: 0461 8607-185
Mail: mail@eep.info / Net: www.eep.info

Konzept und Design
my:uniquate GmbH

Arno-Loose-Villa
Horst-Menzel-Straße 12
09112 Chemnitz

Bildquellen

Cover | © rogistok / shutterstock.com
Seite 04–05 | © razstudio / iStock.com
Seite 06 | © peterschreiber.media / iStock.com
Seite 07 | © solarseven / iStock.com
Seite 08 | © vectortatu / shutterstock.com,
r.classen / shutterstock.com, Spotmatik Ltd /
shutterstock.com, Anatolii kostyk /
shutterstock.com, Lordn / shutterstock.com

Seite 09 | © Stock Rocket / shutterstock.com
Seite 10–11 | © DNY59 / iStock.com
Seite 11 | © Kamenetskiy Konstantin /
shutterstock.com, FredFroese / iStock.com
Seite 12 | © Ehler Ermer & Partner
Seite 13 | © Ehler Ermer & Partner
Seite 14 | © Ehler Ermer & Partner
Seite 15 | © Ehler Ermer & Partner

RISIKO „ZOMBIE-FIRMEN“

WARUM GESUNDE UNTERNEHMEN JETZT BESONDERS GEFÄHRDET SIND – UND WIE SIE SICH SCHÜTZEN KÖNNEN

Sie sind unter uns. Sie gefährden gesunde Unternehmen. Und sie werden immer mehr. Auf rund 550.000 schätzt die Auskunftei Creditreform die Zahl der Unternehmen in Deutschland, die derzeit verdeckt überschuldet sind. Sie machen weiter Geschäfte, weisen niemanden auf ihre Schieflage hin und werden so zur Gefahr für all jene Unternehmen, die die Krise bisher gut gemeistert haben. Nicht nur Insolvenzverwalter sind angesichts dieser dramatischen Zahlen alarmiert, auch viele Unternehmer sind verunsichert. Was ist jetzt zu tun, um sich abzusichern?

Zunächst muss man wissen: Nicht jedes der aktuell verdeckt überschuldeten Unternehmen ist erst durch Corona in diese Lage gekommen. Viele von ihnen waren bereits vorher in Schwierigkeiten, konnten sich aufgrund des niedrigen Zinsniveaus aber über Wasser halten. Dann kam jedoch die Corona-Krise, die bei vielen betroffenen Unternehmen de facto zur Zahlungsunfähigkeit führte. Die unter bestimmten Voraussetzungen ausgesetzte Insolvenzantragspflicht ermöglichte es ihnen jedoch vermeintlich, trotzdem weiterzumachen. Je länger die Aussetzung jedoch bestehen bleibt, umso mehr wird sie zum Nährboden für die Entstehung einer großen Zahl an „Zombie-Unternehmen“.

BESONDERES RISIKO BEI VERTRAGSSCHLÜSSEN

Die Entwicklung führt vor Augen, wie überlebenswichtig ein funktionsfähiges Insolvenzrecht für eine Volkswirtschaft ist. „Die Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrages soll die Gläubiger der Gesellschaft schützen“, erklärt Nicolas Grimm, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Insolvenzrecht bei EEP. „Stellt der Geschäftsführer oder Vorstand trotz Vorliegens von Insolvenzgründen den gebotenen Insolvenzantrag nicht, droht unter normalen Umständen eine erhebliche persönliche Haftung. Durch das neue Gesetz wird diese Pflicht unter bestimmten Voraussetzungen ausgesetzt. Das bedeutet, dass zum derzeitigen Zeitpunkt Vertragsschlüsse mit Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder mit Aktiengesellschaften einem besonderen Risiko unterliegen.“

Wichtiger denn je ist es in dieser Situation, eine etwaige Schieflage bei aktuellen oder potentiellen Vertragspartnern frühzeitig und sicher zu erkennen. „Schon erste Anzeichen einer Krise bei Lieferanten oder Abnehmern sollten deshalb ernst genommen werden“, rät Dr. Jan Reese, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Gesellschaftsrecht bei EEP. „Bei Lieferanten sind solche Anzeichen zum Beispiel schlechte oder verzögerte Belieferung, ungewöhnlich hohe Zahl an Ausreißern, frühzeitiger Skontoabzug, vermehrte Sonderangebote, starke Sortimentsveränderungen, ‚zu leichte‘ Preisverhandlungen, mangelnde Koordination von Betriebsbereichen und häufig wechselnde Ansprechpartner.“ Auch bei Abnehmern gibt es solche Krisenanzeichen. „Wenn plötzlich auf Skontoausnutzung verzichtet wird, erhebliche und

häufige Zahlungsüberschreitungen zu beobachten sind, Mahnungen nicht beachtet werden, auf Ratenzahlungsvereinbarungen gedrängt wird, Aufträge storniert und Bestellungen zurückgefahren werden oder erhöhte Reklamationen festzustellen sind, dann ist Vorsicht geboten“, so Dr. Jan Reese. Es empfiehlt sich in diesem Zusammenhang, die eigenen Kunden nach Risikopotential zu clustern. „Im Vorfeld sollten zum Beispiel Handelsregisterangaben geprüft und Anfragen bei Auskunfteien wie Creditreform und gegebenenfalls bei der Schufa eingeholt werden“, so Dr. Jan Reese. „Zudem sollten das Geschäftsmodell des jeweiligen Vertragspartners kritisch hinterfragt und verfügbare Sicherheiten abgeklöpft werden.“ Als Grundlage für das Clustern empfiehlt Dr. Jan Reese drei Kategorien: „Für Kategorie 1 ‚hochrisikant‘ sollte streng auf eine Zahlung innerhalb von 30 Tagen geachtet werden. In Kategorie 2 ‚weniger riskant‘ empfehle ich, eine Versicherung zur Liquiditätslage vor Corona einzuholen – das wirkt anfechtungsminimierend – und dann bestimmte Limits zu vereinbaren. Bei Kategorie 3 ‚vertrauenswürdig‘ können großzügigere Limits vereinbart werden. Wichtig ist jedoch, dass die Zahlungsziele nach Fälligkeit liegen, da bei Zahlung vor Fälligkeit Anfechtungsgefahr droht.“

Als Grundlage für das Clustern empfiehlt Dr. Jan Reese drei Kategorien: „Für Kategorie 1 ‚hochrisikant‘ sollte streng auf eine Zahlung innerhalb von 30 Tagen geachtet werden. In Kategorie 2 ‚weniger riskant‘ empfehle ich, eine Versicherung zur Liquiditätslage vor Corona einzuholen – das wirkt anfechtungsminimierend – und dann bestimmte Limits zu vereinbaren. Bei Kategorie 3 ‚vertrauenswürdig‘ können großzügigere Limits vereinbart werden. Wichtig ist jedoch, dass die Zahlungsziele nach Fälligkeit liegen, da bei Zahlung vor Fälligkeit Anfechtungsgefahr droht.“

WIE SICHER SIND DIE SICHERHEITEN?

Eine Gefahr der Anfechtung droht auch mit Blick auf vereinbarte Sicherheiten. „Dies können zum Beispiel die persönliche Bürgschaft des Gesellschafters oder Geschäftsführers, Forderungsabtretungen oder Sicherungsübereignungen sein, auch Vorkassevereinbarungen können helfen“, erklärt Nicolas Grimm. „Wichtig ist dabei jedoch, darauf zu achten, dass die Bestellung der Sicherheiten in einem späteren Insolvenzverfahren von dem dann eingesetzten Insolvenzverwalter nicht angefochten werden kann, also insolvenzanfechtungsfest erfolgt. In diesem Zusammenhang ist die umfangreiche Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes zur Anfechtung von Sicherheiten zu beachten.“

Eigentlich sollte die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht Ende September auslaufen. Die Bundesregierung hat sich jedoch dazu entschlossen, sie teilweise bis Ende des Jahres zu verlängern. Befürchtet man in Berlin, ähnlich wie viele Wirtschaftsexperten, eine große Insolvenzwelle nach dem Auslaufen der Regelung? Im Interview mit dem „EEP-Journal“ will Stefan Zimmermann, Sprecher von Bundesjustizministerin Christine Lambrecht (SPD), das nicht ausschließen. Auf die Frage, ob

man nach Ende der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht eine Pleitewelle erwartet, antwortet der Ministeriumssprecher: „Die Bundesregierung hat den Teilnehmern des Wirtschaftsverkehrs umfassende Hilfsangebote zugänglich gemacht, insbesondere Kurzarbeitergeld, Steuerstundungen, Stundungen von Sozialversicherungsbeiträgen, Soforthilfen, KfW-Kredite, Aussetzung der Insolvenzantragspflicht, Konjunkturpaket. Angesichts der Vielfalt an Stützungsmaßnahmen und ihrer unterschiedlichen und ineinandergreifenden Wirkweisen sind die Auswirkungen eines Elements dieses Gesamtpaketes zur Stabilisierung der Wirtschaft schwer zu ermitteln.“

man nach Ende der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht eine Pleitewelle erwartet, antwortet der Ministeriumssprecher: „Die Bundesregierung hat den Teilnehmern des Wirtschaftsverkehrs umfassende Hilfsangebote zugänglich gemacht, insbesondere Kurzarbeitergeld, Steuerstundungen, Stundungen von Sozialversicherungsbeiträgen, Soforthilfen, KfW-Kredite, Aussetzung der Insolvenzantragspflicht, Konjunkturpaket. Angesichts der Vielfalt an Stützungsmaßnahmen und ihrer unterschiedlichen und ineinandergreifenden Wirkweisen sind die Auswirkungen eines Elements dieses Gesamtpaketes zur Stabilisierung der Wirtschaft schwer zu ermitteln.“

AUSSETZUNG VERLÄNGERT, ALLERDINGS BESCHRÄNKT UND BEFRISTET

Ganz unverändert weiterlaufen soll die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht allerdings nicht. Unternehmen, die nach dem Auslaufen der bisherigen Regelung Ende September akut zahlungsunfähig sind, sollen dann wieder einen Insolvenzantrag stellen müssen. Nur wer als Folge der Corona-Pandemie überschuldet ist, soll von der Verlängerung profitieren. „Die auf die Überschuldung beschränkte Verlängerung der Aussetzung erfordert eine Änderung des Gesetzes, die rechtzeitig vor dem Auslaufen der bisherigen Regelung beschlossen werden soll“, so Ministeriumssprecher Stefan Zimmermann. „Der Entwurf sieht eine Verlängerung bis Ende des Jahres vor.“ Dass die Regelung dann tatsächlich ausläuft, bezweifeln jedoch viele Experten. „Es steht zu befürchten, dass die Politik im Wahljahr 2021 einen weiteren Aufschub anstreben könnte“, warnt Dr. Klaus-Heiner Röhl vom Institut der deutschen Wirtschaft (IW) in Köln. Der Ökonom hat errechnet, dass durch die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht in diesem Jahr rund 4.300 Unternehmen, die unter normalen Bedingungen längst hätten Insolvenz anmelden müssen, durchs Raster fallen und weitermachen können. Diese Unternehmen sind sozusagen der harte Kern unter den „Zombie-Firmen“. Und die Zahl des IW ist nur die Spitze des Eisbergs, berechnet für den Fall einer schnellen Erholung der Wirtschaft. Dauert es länger, wird das „Zombie-Problem“ noch größer.

Sie sind unter uns. Sie gefährden gesunde Unternehmen. Aber es gibt Wege und Mittel, das Risiko zu minimieren. Mehr denn je kommt es jetzt auf einen Mittelstand an, der sich nicht allein von staatlicher Hilfe abhängig macht, sondern gemeinsam mit starken Partnern vor allem auf eines setzt: Eigenverantwortung.

„Schon erste Anzeichen einer Krise bei Lieferanten oder Abnehmern sollten ernst genommen werden.“



HILFSPROGRAMM-HOCHKONJUNKTUR

DAS BRINGEN DIE NEUEN STEUER-POLITISCHEN HILFSPROGRAMME

DIE CORONA-PANDEMIE MACHT AUCH VOR DEM STEUERRECHT NICHT HALT. ZUR STÜTZUNG DER DEUTSCHEN WIRTSCHAFT HAT DER GESETZGEBER UMFANGREICHE MASSNAHMEN ERGRIFFEN, UM DEN VON DER CORONA-PANDEMIE GEBEUTELTEN UNTERNEHMEN UNTER DIE ARME ZU GREIFEN. ZUNÄCHST HAT DER GESETZGEBER MIT DEM ERSTEN CORONA-STEUERHILFEGESETZ SOFORT-MASSNAHMEN BESCHLOSSEN, DIE VOM BUNDESRAT GEBILLIGT WURDEN. IN EINEM WEITEREN SCHRITT HAT DER GESETZGEBER DANN EIN WEITREICHENDES KONJUNKTURPAKET AUFGELEGT, WELCHES IM SOGENANTEN ZWEITEN CORONA-STEUERHILFEGESETZ GEMÜNDET IST. FOLGENDE AUSGEWÄHLTE EINZELMASSNAHMEN WURDEN BESCHLOSSEN:

ANWENDUNG ERMÄSSIGTER UMSATZSTEUERSATZ (7% BZW. 5%) FÜR RESTAURANT- UND VERPFLEGUNGSDIENSTLEISTUNGEN

Die Regelung ist zeitlich befristet; sie gilt für Leistungen zwischen dem 01.07.2020 und dem 30.06.2021.

STEUERFREISTELLUNG EINES „CORONA-BONUS“

Nach dem neuen § 3 Nr. 11a EStG ist zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn vom Arbeitgeber in der Zeit vom 01.03.2020 bis zum 31.12.2020 ein Zuschuss oder Sachbezug bis zu einem Betrag von 1.500 Euro steuerfrei.

STEUERFREISTELLUNG FÜR ZUSCHÜSSE DES ARBEITGEBERS ZUM KURZARBEITERGELD

Nach § 3 Nr. 28a EStG sind Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld, soweit sie zusammen mit dem Kurzarbeitergeld 80 % des Unterschiedsbetrags zwischen dem Soll-Entgelt und dem Ist-Entgelt nicht übersteigen, steuerfrei. Die Steuerfreistellung ist beschränkt auf Lohnzahlungszeiträume nach dem 29.02.2020 und vor dem 01.01.2021.

BESTEuerung JURISTISCHER PERSONEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Die bisherige Übergangsregelung zur erstmaligen Anwendung von § 2b UStG wurde bis zum 31.12.2022 verlängert.

ÄNDERUNG DES UMWANDLUNGSSTEUERGESETZES

Die Höchstfrist für die rückwirkende Umwandlung nach dem Umwandlungssteuergesetz wurde von 8 auf 12 Monate verlängert (für Umwandlungen im Kalenderjahr 2020).

DIENTSWAGENBESTEuerung

Für die Besteuerung des geldwerten Vorteils aus der privaten Nutzung von Dienstwagen, die keine Kohlendioxid-Emissionen aufweisen, wurde der Höchstbetrag des Brutto-listenpreises von 40.000 Euro auf 60.000 Euro erhöht. Die Regelung soll wie bisher bis 2030 gelten.

WIEDERBELEBUNG DER DEGRESSIVEN ABSCHREIBUNG

Bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die nach dem 31.12.2019 und vor dem 01.01.2022 angeschafft oder hergestellt worden sind, können mit dem Zweieinhalbfachen der linearen AfA, maximal mit 25 %, degressiv abgeschrieben werden.

ERWEITERUNG DES STEUERLICHEN VERLUSTRÜCKTRAGS

Der steuerliche Verlustrücktrag wird für die Jahre 2020 und 2021 auf 5 Mio. Euro bzw. 10 Mio. Euro (bei Zusammenveranlagung) erweitert. Zudem wird eine Regelung eingeführt, nach der der Verlustrücktrag für 2020 bereits mit der Steuererklärung 2019 Berücksichtigung finden kann. Nach § 111 EStG kann auf Antrag bei der Steuerfestsetzung 2019 pauschal ein Betrag in Höhe von 30 % der Einkünfte des Veranlagungszeitraums 2019 als Verlustrücktrag 2020 abgezogen.



EINMALIGER KINDERBONUS VON 300 EURO

In 2020 wird ein einmaliger Kinderbonus in Höhe von 300 Euro je Kind gezahlt, er soll steuerlich wie das Kindergeld behandelt werden. Die Auszahlung erfolgt verteilt auf die Monate September und Oktober.

ANPASSUNG DER VORAUSZAHLUNG FÜR DEN VERANLAGUNGSZEITRAUM 2019

Nach dem neuen § 110 EStG soll eine Anpassung der Vorauszahlung für 2019 pauschal möglich sein. Konkret soll auf Antrag der für die Bemessung der Vorauszahlung für den Veranlagungszeitraum 2019 zugrunde gelegte Gesamtbetrag der Einkünfte pauschal um 30 % gemindert werden können.

FRISTEN FÜR DIE REINVESTITION

Die Fristen des § 6b EStG sollen um ein Jahr verlängert werden. Ebenfalls soll die Frist zur Reinvestition nach § 7g EStG um ein Jahr, auf dann insgesamt vier Jahre, verlängert werden.

VORLÄUFIGER VERLUSTRÜCKTRAG FÜR 2020 IN 2019

Nach dem neuen § 111 EStG soll in Anlehnung an § 110 EStG auf Antrag bei der Steuerfestsetzung für den Veranlagungszeitraum 2019 pauschal ein Betrag in Höhe von 30 % des Gesamtbetrags der Einkünfte des Veranlagungszeitraums 2019 als pauschaler Verlustvortrag aus 2020 abgezogen werden.

TARIFLICHE EINKOMMENSTEUER: ERHÖHUNG DES ERMÄSSIGUNGSFAKTORS

Nach § 35 EStG kann die tarifliche Einkommensteuer um das 3,8-Fache des jeweiligen Gewerbesteuermessbetrags ermäßigt werden. Der Ermäßigungsfaktor nach § 35 EStG wird ab dem Veranlagungszeitraum von 3,8 auf 4,0 erhöht. Eine Befristung ist vorerst nicht vorgesehen.

ANHEBUNG DES FREIBETRAGS FÜR HINZURECHNUNGEN BEI DER GEWERBESTEUEr

Der Freibetrag für Hinzurechnungen nach § 8 Nr. 1 GewStG wurde von 100.000 Euro auf 200.000 Euro ab dem Veranlagungszeitraum 2020 erhöht. Eine Befristung ist vorerst nicht vorgesehen.

TEMPORÄRE REDUZIERUNG DER UMSATZSTEUERSÄTZE

Der reguläre Umsatzsteuersatz wurde von 19 auf 16 % und der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 7 auf 5 % für den Zeitraum vom 01.07. bis zum 31.12.2020 reduziert. Mehr dazu auf Seite 10.

FÄLLIGKEIT DER EINFUHRUMSATZSTEUER

Die Fälligkeit der Einfuhrumsatzsteuer wird auf den 26. des zweiten auf die Einfuhr folgenden Monats verschoben (§ 21 Abs. 3a UStG-E; § 27 Abs. 31 UStG-E).

EEP-Kontakt: lars.jensen-nissen@eep.info / olaf.braun@eep.info

QUO VADIS, UNTERNEHMERTUM?

Die Krise hat dem einen oder anderen Mittelständler vor Augen geführt, dass sein Betrieb in dieser Form nicht mehr zeitgemäß ist und über eine mögliche Anpassung der Strukturen des Unternehmens dringend nachgedacht werden sollte. Das Konjunkturpaket der Bundesregierung bietet dabei neben einigen steuerlichen Vergünstigungen auch vielfältige Investitions- und Finanzierungsförderungen. Insbesondere klimafreundliche Investitionen wie zum Beispiel Flotten-austausch- und -modernisierungsprogramme, der Ausbau von regenerativen Energien oder sogenannte Niedrigenergiehäuser stehen im Vordergrund. Auch technologische Vorhaben in Form von Digitalisierungs-, Breitband-, Mobilfunk-, Smart-City- oder KI-Projekten werden gefördert. Zudem sollen alternative Finanzierungsformen künftig begünstigt werden. Angesichts geschmälerter finanzieller Rücklagen durch die Corona-Krise und einer vielerorts angespannten Lage am Bankenmarkt gilt es jedoch, die Weichenstellungen für die Zukunft mit Bedacht vorzunehmen. Es bedarf einer besonnenen Analyse der aktuellen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens, um darauf aufbauend die Möglichkeiten einer strategischen Neuausrichtung zu beurteilen und schließlich umzusetzen. EEP hat sein Team im Bereich der betriebswirtschaftlichen Beratung verstärkt und steht Ihnen bei der Analyse des Status quo und der Gestaltung des „Quo vadis“ gern zur Seite.

EEP-Kontakt: bahne.thiesen@eep.info



ENDLICH HILFEN FÜR KOMMUNEN:

AUSREICHENDE UNTERSTÜTZUNG ODER TROSTPFLASTER?



Das Corona-Konjunkturpaket hat erstmals auch einen Rettungsschirm für Kommunen im Gepäck. Angesichts der verheerenden Folgen der Krise für die kommunalen Haushalte war diese Hilfe längst überfällig.

VIELZAHL AN MASSNAHMEN ZUR ENTLASTUNG

Mit dem am 29.06.2020 beschlossenen Corona-Konjunkturpaket wollen Bund und Länder nun jeweils zur Hälfte für die erwarteten Einnahmeverluste bei der Gewerbesteuer einspringen, die sich nach Schätzung der Kommunen auf rund 15 Mrd. Euro für das Jahr 2020 belaufen werden. Flankierend sieht das neue Corona-Steuerhilfegesetz vor, dass der Bund die Ausfälle bei der Umsatzsteuer, die aus der zum 01.07.2020 geltenden befristeten Mehrwertsteuersenkung resultieren, vollständig kompensiert. Zudem sollen die Kommunen bei den Kosten für die Unterbringung von ALG-II-Empfängern stärker unterstützt werden. Bisher übernahm der Bund rund 50 % der Kosten für die Unterkunft von Langzeitarbeitslosen. Dieser Anteil soll nun dauerhaft auf bis zu 75 % steigen und wird besonders strukturschwache Städte und Gemeinden mit hoher Arbeitslosigkeit spürbar entlasten. Für den ÖPNV stellt das Konjunkturpaket gleich zwei Hilfen bereit: Zum einen werden die Regionalisierungsmittel für das laufende Jahr einmalig um 2,5 Mrd. Euro erhöht, um die Länder bei der Finanzierung des kommunalen ÖPNV zu unterstützen. Zum anderen soll es den Ländern beihilferechtlich ermöglicht werden,

ÖPNV-Betrieben Ausgleichszahlungen für die in Corona-Zeiten stark eingebrochenen Fahrgeldeinnahmen zu gewähren. Außerdem will der Bund weitere Milliardenhilfen für den Ausbau von Kitas, die flächendeckende Digitalisierung und die Verbesserung der Infrastruktur von Krankenhäusern und Gesundheitsämtern bereitstellen.

WICHTIGE PUNKTE AUSGEBLENDET

Obwohl die bundesweiten Hilfen für Kommunen insgesamt begrüßt wurden, geht der Rettungsschirm vielen Seiten nicht weit genug und wird die erwarteten Einnahmeausfälle vieler Kommunen nicht ausreichend decken. Insbesondere fehlt es an Ausgleichen für die anteilig entfallende Einkommensteuerbeteiligung der Kommunen infolge der massenhaft angeordneten Kurzarbeit sowie an weiteren Kompensationen für weggefallene Einnahmen aus z. B. Veranstaltungen und Vermietung gemeindeeigener Räumlichkeiten. Auch die Fülle an beantragten Steuerstundungen reißt ein tiefes Loch in den Finanzhaushalt. Entgegen allen Erwartungen enthält das Konjunkturpaket auch keine Lösung des Altschuldenproblems. Es bleibt zweifelhaft, ob die Bundesmittel ausreichen, um die Folgen der Corona-Krise abzufedern. Das sieht offenbar auch das Land so: Die schleswig-holsteinische Landesregierung verständigte sich am 16.09.2020 kurzfristig auf einen Stabilitätspakt, mit dem den Kommunen zusätzliche 500 Mio. Euro zur Bewältigung der Corona-Krise zur Verfügung gestellt werden soll.

EEP-Kontakt: jan.reese@eep.info / alena.arnst@eep.info

CHANCE IN DER KRISE:

LEICHTERER ZUGANG ZU MITARBEITER-KAPITALBETEILIGUNGEN BEI START-UPS

Start-ups können ihren Mitarbeitern meist nicht die Gehälter zahlen, die große Unternehmen oder Konzerne bieten. Gerade in der Anlaufphase sind sie aber auf qualifizierte und engagierte Mitarbeiter angewiesen. Eine Lösung können Mitarbeiterbeteiligungen („Stock Options“) sein. Der Mitarbeiter wird dabei unmittelbar am Unternehmen beteiligt und partizipiert so an Wertzuwächsen des Start-ups. Obwohl das eine Win-win-Situation für beide Seiten ist, fristeten Mitarbeiterbeteiligungsprogramme bisher aber eher ein Schattendasein. Schuld ist das deutsche Steuersystem: Mitarbeiter müssen ihre Beteiligungen am Unternehmen oftmals schon versteuern, bevor sie überhaupt einen entsprechenden Liquiditätszufluss erhalten. Zudem liegt der Steuerfreibetrag für Einlagen der Mitarbeiter mit 360 Euro pro Jahr weit unter dem unserer Nachbarländer. Diese Hürden sollen mit dem Corona-Konjunkturpaket abgebaut

werden. Die Koalition will „auf die besondere Situation von Start-ups eingehen und eine für diese attraktive Möglichkeit der Mitarbeiterbeteiligung schaffen“, so ein Eckpunktepapier von Ende Juni. Auch wenn Details nach wie vor unklar sind, gilt es als wahrscheinlich, dass im Wesentlichen zwei Maßnahmen umgesetzt werden, auf die man sich bereits im November letzten Jahres verständigt hatte. Danach würde der steuerfreie Höchstbetrag bei Mitarbeiterbeteiligungen pro Jahr von 360 Euro auf 720 Euro verdoppelt werden. Außerdem könnte es für Mitarbeiterbeteiligungen zukünftig Ausnahmen vom sogenannten Zuflussprinzip geben, nach dem Einnahmen und andere geldwerte Vorteile grundsätzlich in dem Kalenderjahr zu versteuern sind, in dem sie zufließen (§ 11 EStG). Insgesamt sollen hierfür etwa 100 Mio. Euro bereitgestellt werden.

EEP-Kontakt: jan.reese@eep.info / alena.arnst@eep.info



ERNEUTE UMSTELLUNG:

NACH DER SENKUNG IST VOR DER ERHÖHUNG

Bestandteil des Konjunkturpaketes des Gesetzgebers zur Bekämpfung der Corona-Folgen ist auch die befristete Senkung des allgemeinen und ermäßigten Umsatzsteuersatzes von 19% auf 16% bzw. von 7% auf 5%, befristet auf das 2. Halbjahr 2020. Diese Maßnahme, die erst Anfang Juni 2020 bekannt wurde, hat für die Unternehmen innerhalb eines kurzen Zeitraums einen erheblichen Mehraufwand nach sich gezogen. Die erste Hürde wurde damit bereits genommen, es steht nunmehr die zweite Hürde bevor, da zum 01.01.2021 die Erhöhung des Umsatzsteuersatzes wiederum zu bewerkstelligen



ist. Auch bei der Heraufsetzung werden wiederum die zahlreichen materiell-rechtlichen Fragen zu klären sein, zu denen das Bundesfinanzministerium in einem Einführungsschreiben vom 30.06.2020 bereits Stellung genommen hat bzw. Vereinfachungsregelungen vorsieht.

Auch zum 01.01.2021 wird für die Anwendung des Umsatzsteuersatzes wieder entscheidend sein, wann eine Leistung ausgeführt wurde. Im Gegensatz zur Steuersatzsenkung haben die Unternehmer nunmehr allerdings sechs Monate Zeit, um sich auf die Steuersatzanhebung vorzubereiten. Es sind dabei entsprechend die umsatzsteuerlichen Grundsätze relevant, die auch schon bei der Steuersatzsenkung Beachtung finden mussten. Insbesondere Besonderheiten bei Abschlagszahlungen, Vorauszahlungen sowie Teilleistungen und Dauerleistungen sind mit umgekehrten Vorzeichen zu beachten und zu planen.

Mehr zur erneuten Umstellung bei der Umsatzsteuer und zu weiteren steuerlichen Aspekten, die das Corona-Konjunkturpaket für Unternehmen mit sich bringt, hören Sie in der aktuellen Ausgabe des „EEP-Podcasts“. Das Audio-Angebot von EEP ist in allen Podcast-Portalen, über die EEP-App und auf der EEP-Website verfügbar.

Der Schnell-Link: www.eep.info/podcast.

EEP-Kontakt: lars.jensen-nissen@eep.info /
olaf.braun@eep.info

ALTE VERTRÄGE, NEUER STEUERSATZ:

DIE KRUX MIT DEM BRUTTOPREIS

Wenn eine Leistung steuerlich dem vorübergehend gesenkten Umsatzsteuersatz unterliegt, stellt sich bei Altverträgen eine zentrale Frage: Schuldet der Leistungsempfänger dem Leistenden zivilrechtlich einen Betrag, der rechnerisch dem Gesamtbetrag mit dem ursprünglichen Steuersatz entspricht, oder reduziert sich zivilrechtlich der Gesamtbetrag?

Zunächst gilt: Wenn im Vertrag ausdrücklich ein Preis „zzgl. Umsatzsteuer in jeweiliger gesetzlicher Höhe“ vereinbart worden ist, gibt es keinen Handlungsbedarf und auch keine Unklarheit bei Altverträgen. Ist dies nicht der Fall, dann ist der Anspruch auf einen Ausgleich zu prüfen. Das Bundesfinanzministerium ergänzt hierzu in einem Schreiben vom 30.06.2020: „Nach § 29 Abs. 2 UStG kann der eine Vertragsteil von dem anderen Vertragsteil einen Ausgleich verlangen, wenn er eine Leistung nach dem 30.6.2020 ausführt.“ Zugleich wird aber auch auf Einschränkungen hingewiesen: „Eine der Voraussetzungen für den Ausgleichsanspruch ist, dass die Leistung auf einem Vertrag beruht, der vor dem 1.3.2020 geschlossen worden ist. Die Vertragspartner dürfen außerdem nichts anderes vereinbart haben (z.B. dass Ausgleichsansprüche im Falle einer Anhebung oder Absenkung des Umsatzsteuersatzes ausgeschlossen sind).“

Der bereits zitierte § 29 UStG stellt zudem darauf ab, dass keinem Vertragspartner ein Nachteil dadurch ent-

stehen soll, dass ein nicht oder nicht mehr geschuldeter Umsatzsteueranteil vertraglich vereinbart wurde.

Daneben können – insbesondere bei Verträgen, die in Unkenntnis der vorübergehenden Gesetzesänderung erst nach dem 01.03.2020 abgeschlossen wurden – auch die Regeln über die ergänzende Vertragsauslegung bzw. § 313 BGB zur Vertragsanpassung bei Störung der Geschäftsgrundlage geprüft werden.

Die Verträge sind im Einzelfall – ggf. auch unter Einbeziehung der Umstände – zu prüfen, denn nicht immer wurde eine eindeutige vertragliche Regelung wie zum Beispiel „zzgl. Umsatzsteuer in jeweiliger gesetzlicher Höhe“ getroffen. Streitig kann insbesondere sein, ob die Parteien Ausgleichsansprüche vertraglich ausgeschlossen haben oder nicht.

EEP-Kontakt: ole.cords@eep.info

EEP-EXPERTISE GEFRAGT: ERSTES WEBINAR GEMEINSAM MIT DER IHK ZUM LIEFERKETTENMANAGEMENT

Am 27.08.2020 waren Unternehmer aus ganz Schleswig-Holstein dazu eingeladen, an einem Live-Webinar der IHK Schleswig-Holstein teilzunehmen. Die EEP-Experten Dr. Jan F. Reese, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht, und Dr. Alena Arnst, Rechtsanwältin, referierten zu Haftungsrisiken für Geschäftsführung und Vorstände in der Corona-Krise und zu aktuellen Fragen rund um das optimale Lieferkettenmanagement in der Krise. Im Fokus stand dabei auch die rechtssichere Gestaltung von Händler- und Lieferverträgen in Corona-Zeiten. Im Anschluss an das Webinar konnten sich Interessierte die Inhalte noch einmal zum Nachlesen über unsere EEP-App herunterladen. Zu den Teilnehmern zählten unter anderem Geschäftsführer verschiedenster regional verwurzelter Unternehmen. Die Veranstaltung diente als Auftakt zu einer Reihe von Webinaren, die die IHK Schleswig-Holstein in Kooperation mit EEP-Experten künftig anbieten will.

NEU IM TEAM



Bahne Thiesen
Steuerberater
Flensburg



Natascha Scheck
Steuerassistentin
Rendsburg



Jana Christin Schollek
Teamassistentin
Flensburg



Ilona Dankert
Steuerfachangestellte
Lübeck



Franziska Schönenberg
Rechtsanwaltsfach-
angestellte
Kiel



Nele Sophie Holz
Rechtsanwalts- und
Notarfachangestellte
Rendsburg



Angela Wehrenberg
Lohnsachbearbeiterin
Flensburg

JUBILÄEN



Jörg Maaßen
Rechtsanwalt
Kiel
10-jähriges Jubiläum



Heike Greve
Steuerfachangestellte
Elmshorn
10-jähriges Jubiläum



Maike Johannsen
Steuerfachwirtin
Flensburg
15-jähriges Jubiläum



Annette Reuther
Rechtsanwältin
Neumünster
15-jähriges Jubiläum



Nele Jonas
Bilanzbuchhalterin
Steuerfachangestellte
Elmshorn
15-jähriges Jubiläum



Christin Mielke
Rechtsanwalts- und
Notarfachangestellte /
Insolvenz Sachbearbei-
terin, Neumünster
15-jähriges Jubiläum



Thomas Mohr
Bilanzbuchhalter
Steuerfachangestellter
Wirtschaftsprüfungs-
assistent, Elmshorn
20-jähriges Jubiläum



Britta Jörren
Steuerfachwirtin
Flensburg
20-jähriges Jubiläum



Karin Breede
Steuerfachangestellte
Rendsburg
25-jähriges Jubiläum



Karin Kussin
Sekretariatsangestellte
Flensburg
25-jähriges Jubiläum



Helga Fischer-Jonas
Steuerfachangestellte
Flensburg
40-jähriges Jubiläum

UNTERNEHMENSGRÜNDUNG LEICHT GEMACHT



Mit einem neuen Service unterstützt EEP ab sofort gezielt Existenzgründer, die innovative Ideen im Rahmen eines neuen Unternehmens erfolgreich an den Markt bringen wollen. Beim „Legal & Tax Business Check“ geben Rechts- und Steuerprofis von EEP, die sich auf Start-ups spezialisiert haben, wertvolle Tipps rund um die Existenzgründung. Die regelmäßigen Info-Meetings in lockerer Atmosphäre sind unverbindlich und können sowohl persönlich als auch online stattfinden. Weitere Informationen zu Terminen und Schwerpunktthemen finden Interessierte jederzeit unter www.eep.info/startup.

DIGITAL SERVICES: EEP RÜSTET WEITER AUF

Die persönliche Beratung, die Sie von EEP gewohnt sind, ist bereits seit einiger Zeit auch komplett digital möglich. Nach vereinbartem Termin erhalten Sie die Zugangsdaten und können bequem per Video-Konferenz mit Ihren Ansprechpartnern bei EEP kommunizieren. Dies ist per Laptop oder PC, Tablet oder Smartphone möglich. Wer nichts herunterladen möchte, kann sich auch ohne App über den Browser am PC oder Laptop einwählen. Eine weitere Neuerung betrifft den E-Mail-Verkehr: Weil Datensicherheit in unserer Kanzlei oberste Priorität genießt, bieten wir auf Wunsch ab sofort auch die Möglichkeit an, über verschlüsselte E-Mails mit EEP zu kommunizieren. Wie diese Verschlüsselung genau funktioniert und wie sie eingerichtet wird, haben wir in einer Anleitung zusammengefasst, die Sie auf unserer Website unter „Digital Services“ herunterladen können. Die IT-Abteilung unterstützt Sie gern bei weiterführenden Fragen.

QUALITÄT ZERTIFIZIERT

Ehler Ermer & Partner wurde Anfang des Jahres nach den Vorgaben des Qualitätsmanagements durch unabhängige Auditoren wiederum tiefgehend überprüft. Insbesondere standen die GOI – Grundsätze ordnungsgemäßer Insolvenzverwaltung – im Blickfeld der Prüfer. Diese wie auch alle weiteren Bereiche unserer Leistungen wurden erneut mit Zertifikat ausgezeichnet.

KOMMUNALE GELEITZÜGE: GEMEINSAM MEHR ERREICHEN

Die Reform der Besteuerung kommunaler Einrichtungen und Leistungen stellt auch die Kommunen in Schleswig-Holstein vor große Herausforderungen. Eine wesentliche Rolle spielt dabei § 2b Umsatzsteuergesetz. Der SHGT und dessen Beratungsgesellschaft GeKom haben in Zusammenarbeit mit EEP-Experten ein Konzept entwickelt, das es Gemeinden ermöglicht, gemeinsam und damit sehr effizient gute Lösungen für eventuell notwendige Umstrukturierungen zu finden. Die Grundidee ist,

dass jeweils drei bis vier Gemeinden oder Ämter mit ihren Gemeinden, die eine vergleichbare Struktur und einen ähnlichen Bearbeitungsstand haben, zu sogenannten Geleitzügen zusammenfinden. Die Beteiligung an der Auftaktveranstaltung im September, zu der auch Experten von EEP als Referenten geladen waren, war bereits sehr groß. Weitere interessierte Gemeinden sind herzlich eingeladen, sich anzuschließen und vom gemeinsamen Vorgehen unter Federführung der GeKom zu profitieren.

NEUE AZUBIS



Jonathan Boltze
zum Steuerfachangestellten, Elmshorn



Elise Jendrek
zur Steuerfachangestellten, Rendsburg



Jette Antonia Knapp
zur Steuerfachangestellten, Neumünster



Lukas Schröder
zum Fachinformatiker Systemintegration, Flensburg



Berfin Polat
zur Steuerfachangestellten, Lübeck



Xenia Ritter
zur Steuerfachangestellten, Lübeck

GLÜCKWÜNSCHE ZUR BESTANDENEN PRÜFUNG



Dr. Alena Arnst
Rechtsanwältin
Flensburg



Melina Schmidt
Steuerfachangestellte
Rendsburg



Chiara Nahnsen
Steuerfachangestellte
Flensburg



Melina Kausch
Steuerfachangestellte
Rendsburg



GUNNAR SCHEELE ZUM WIRTSCHAFTSPRÜFER BESTELLT

Unser Partner Gunnar Scheele, Steuerberater am Standort Elmshorn, ist zum Wirtschaftsprüfer bestellt worden. Wir gratulieren herzlich und freuen uns auf die weitere Zusammenarbeit. Gunnar Scheele ist seit seiner Bestellung zum Steuerberater im Jahr 2016 für EEP tätig, seit 2019 ist er Partner der Kanzlei.

BLOG, PODCAST, APP: HIER GIBT ES NOCH MEHR EXKLUSIVEN CONTENT FÜR UNTERNEHMER

Ob im Büro, in der Mittagspause, unterwegs zum nächsten Termin oder abends auf der Couch: EEP liefert Ihnen die neuesten Infos rund um die Bereiche Recht und Steuern jederzeit dorthin, wo Sie gerade sind. Im EEP-Blog steht neben vielen aktuellen Artikeln unserer Rechtsanwälte und Steuerberater auch ein großer „FAQ Corona“-Bereich zur Verfügung. Die App bietet unter anderem einen umfangreichen Wissensspeicher, in dem Sie nach Stichworten suchen können. Im EEP-Podcast hören Sie aktuelle Tipps und Einschätzungen unserer Experten zu Corona-Konjunkturpaket, Aussetzung der Insolvenzantragspflicht, Lieferkettenmanagement in Krisenzeiten und vielen weiteren Themen. Wir sind gespannt auf Ihr Feedback und stehen bei Rückfragen zu den Themen gern zur Verfügung.

EEP GRATULIERT



Dr. Moritz Spranzel
Rechtsanwalt
Neumünster
zur erfolgreichen
Promotion
Werk: Die fehlerhafte
GmbH-Gesellschafterliste



Dr. Tobias Krohn
Diplom-Jurist
Flensburg
zur Verleihung des
Fakultätspreises (Auszeichnung für die beste
Dissertation des Jahres
2019) der Christian-
Albrechts-Universität
zu Kiel
Seine Promotion befasste sich mit der kartellrechtlichen Verhaltenskontrolle marktmächtiger Unternehmen.

STANDORTE

FLENSBURG
WRANGELSTRASSE 17-19
24937 FLENSBURG

RENSBURG
KAISERSTRASSE 26
24768 RENDSBURG

HAMBURG
JOHNSALLEE 7
20148 HAMBURG

KIEL
WALKERDAMM 17
24103 KIEL

NEUMÜNSTER
RENSBURGER STRASSE 66
24537 NEUMÜNSTER

LÜBECK
MOISLINGER ALLEE 1-3
23558 LÜBECK

ELMSHORN
RAMSKAMP 71-75
25337 ELMSHORN



EHLER
ERMER
&
PARTNER

WIRTSCHAFTSPRÜFER | STEUERBERATER | RECHTSANWÄLTE
eingespielt • erstklassig • persönlich